

Satzung des ASk e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ASk e.V.“.
- (2) Er ist hauptsächlich der Verein der ehemaligen Stipendiatinnen und Stipendiaten des „Studienkompass“ der „Stiftung der Deutschen Wirtschaft e.V.“, sowie Studierende jeglicher Fachrichtungen. Weiterhin ist es Fördermitgliedern, welche nicht dem Studienkompass angehörten, möglich, dem Verein beizutreten und im Rahmen der Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt a.M.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Zweck des Vereins wird dadurch verwirklicht, dass er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.
In diesem Sinne wird der Satzungszweck insbesondere durch Folgendes verwirklicht:
 - a) Bildungsveranstaltungen wie zum Beispiel fachübergreifende Diskussionsforen über wissenschaftliche Themen und/oder neue Publikationen aus Wissenschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft. Vorträge von Dozenten verschiedener Fachbereiche oder auch außeruniversitärer Institutionen.
 - b) Workshops u.a. zu den Themen Soft- und Hardskills. Hierzu zählen Rhetorikseminare, Präsentations- und Bewerbungstrainings, Verhandlungstrainings, wissenschaftliches Arbeiten und Methodentrainings.
 - c) Durch die gezielte Unterstützung von angehenden und jetzigen Studenten. Nicht nur zu generellen Informationen zum Studium, den Studiengängen, der Abläufe innerhalb der Universitäten, sondern auch die Förderung der aktiven

Auseinandersetzung und gleichzeitigen Hilfestellung bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten und Stipendien.

- d) Außerdem werden Veranstaltungen des Studienkompass' und damit dessen Stipendiaten personell und fachlich unterstützt. Mitglieder des ASK e.V. können beispielsweise Vertrauenspersonen oder „Uniscouts“ werden und somit im weiteren Sinne einen entscheidenden Beitrag zur Orientierung der Stipendiaten an den Universitäten beitragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Vereinsmitgliedern Aufwendungen zu erstatten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können ehemalige Studienkompassteilnehmer oder nachfolgender Programme, sowie Studierende jeglicher Fachrichtungen sein.
 - b) Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele ideell oder materiell unterstützen. Die Möglichkeit Fördermitglied zu werden, wird jedem Personenkreis ermöglicht, welcher sich bei dem Vorstand des ASK e.V. in schriftlicher oder mündlicher Form bewirbt. Entscheidungen über die Aufnahme von Fördermitgliedern trifft der Vorstand. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wird.

- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Redebeiträge zu leisten und Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht. Stimmbündelung ist nicht möglich. Das passive Wahlrecht ist auf die ordentlichen Mitglieder beschränkt.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich entsprechend der Satzung zu verhalten und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (2) Der Eintritt muss in schriftlicher oder mündlicher Form gegenüber dem Vorstand oder seinen bevollmächtigten Vertretern erklärt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand in einfacher Mehrheit.
- (3) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder trotz dreimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat bzw. wenn ihm die bürgerlichen Rechte und Fähigkeiten aberkannt wurden.
- (5) Der Ausschluss muss durch ein Vereinsmitglied schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand hat dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt worden ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss und teilt dem

betreffenden Mitglied das Ergebnis unter Angabe der Gründe mit. Das Mitglied kann verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet.

- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über den Ausschluss. § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 und Abs. 4 finden entsprechend Anwendung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte, nicht aber die Pflichten des betreffenden Mitgliedes.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 3 der Satzung;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Die Einberufung muss frühestens innerhalb von sieben Tagen und spätestens innerhalb von 2 Wochen erfolgen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich zu machen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung schriftlich gegenüber dem Vorstand erhoben werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Schatzmeister sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern nicht in den nachfolgenden Abschnitten qualifizierte Mehrheiten verlangt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (2) Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist für Satzungsänderungen erforderlich. Diese sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (4) Sofern die Vereinsinteressen dies erfordern, können Abstimmungen auch durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen. Die schriftliche Stimmabgabe ist innerhalb von 30 Tagen nach der Aufforderung zur Stimmabgabe an den Vorstand oder einen von ihm benannten Stellvertreter zu richten.
- (5) Der Vorstand oder ein von ihm benannter Stellvertreter zählt die Stimmen aus. Ein Beschluss auf dem Wege der schriftlichen Stimmabgabe gilt als gefasst, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihre Zustimmung zum Antrag erklärt. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern anschließend in Schriftform mitgeteilt.

§ 11 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstands sind in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Der Schatzmeister und das weitere Vorstandsmitglied sind in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen.
- (2) Stehen für den 1. Vorsitzenden im Vorstand und den 2. Vorsitzenden mehrere Kandidaten zur Wahl, gilt der Kandidat als gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im zweiten Wahlgang gilt der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Stehen für die Wahl eines oder mehrerer der übrigen Vorstandsmitglieder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist für das jeweilige Vorstandsamt derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los.
- (4) In begründeten Fällen muss das sich zur Wahl stellende Vereinsmitglied bei der Wahl nicht persönlich anwesend sein. In diesen Fällen muss das betreffende Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, sich zur Wahl zu stellen und diese im Falle seiner Wahl bereits im Voraus anzunehmen. Eine entsprechende Erklärung muss dem Vorstand spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (5) Abweichend von § 8 Abs. 4 der Satzung müssen Beanstandungen des Wahlergebnisses vor dem Abschluss der Versammlung vorgebracht werden, in der die Wahl stattfindet. Das Wahlergebnis ist sodann nachzuprüfen. Sofern die Beanstandungen trotz der Nachprüfung des Wahlergebnisses aufrechterhalten werden, entscheidet über die Beanstandungen der Generalsekretär der „Stiftung der Deutschen Wirtschaft e.V.“ bzw. der Generalsekretär ihrer Nachfolgeorganisation.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Kasse und der Bücher erfolgt mindestens einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der jährlichen Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins der "Stiftung der Deutschen Wirtschaft (sdw) gGmbH", der „Deutsche Bank Stiftung“ und der „Heinz Nixdorf Stiftung“ zu gleichen Teilen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Schriftform wird auch durch die Verwendung elektronischer Medien (z.B. per E-Mail) gewahrt.

Frankfurt a.M., den 07.10.2013

Name	Unterschrift
Madelaine Gräf-Roos	
Timo Glasberger	
Linda Meister	
Tatjana Beuker	